

KURZARBEIT

WKO-ÖGB
Formularversion 11.0 – für alle Kurzarbeitsanträge ab 1.7.2022

SOZIALPARTNERVEREINBARUNG BETRIEBSVEREINBARUNG ab 1.7.2022

abgeschlossen zwischen

der Wirtschaftskammer bzw dem
zuständigen Arbeitgeberverband

.....
(Ausfüllhilfe: wird von der Wirtschaftskammer bzw dem
Arbeitgeberverband ausgefüllt)

und dem Österreichischen
Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft

.....
(Ausfüllhilfe: wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)

sowie der Gewerkschaft

.....
(Ausfüllhilfe: wird von der zuständigen Fachgewerkschaft ausgefüllt)

über die Einführung von

KURZARBEIT UND DIE LEISTUNG EINER KURZARBEITSUNTERSTÜTZUNG

während ihrer Dauer. Gleichzeitig ist diese Vereinbarung eine

Betriebsvereinbarung/Vereinbarung

über Begleitmaßnahmen während der Kurzarbeit insbesondere gemäß § 97 Abs 1 Z 13
ArbVG (Betriebsvereinbarung über vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit und eine
damit verbundene Nettogarantie) und § 881 ABGB (Verträge zu Gunsten Dritter)
abgeschlossen zwischen

der Firma

.....

in

.....
(Ausfüllhilfe: hier sind Name und Anschrift des Unternehmens
einzutragen; **hellgrau unterlegte Felder sind Pflichtfelder**)

und dem

Arbeiterbetriebsrat

Angestelltenbetriebsrat

Betriebsausschuss

Zentralbetriebsrat

sowie der oben genannten kollektivvertragsfähigen Körperschaften der ArbeitgeberInnen
und ArbeitnehmerInnen.

(Ausfüllhilfe: die Art des Belegschaftsorgans auswählen.)

ACHTUNG:

Unternehmen haben VOR Begehrensstellung ihre Absicht, in Kurzarbeit zu gehen, über das eAMS-Konto anzuzeigen und einen vom AMS organisierten Beratungstermin mit AMS, Gewerkschaft und Wirtschaftskammer (bzw dem zuständigen Arbeitgeberverband) zu absolvieren.¹

Werden in betroffenen Betrieben überlassene Arbeitskräfte beschäftigt, sollen auch die ÜberlasserInnen in das Verfahren einbezogen werden, damit sie, wenn nötig, selbst zeitgerecht Kurzarbeitsbeihilfe beantragen können.

I. GELTUNGSBEREICH

Diese Vereinbarung gilt

1. räumlich für:

.....
(Ausfüllhilfe: Hier sind Name und Anschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin einzutragen.)

- a) sämtliche Betriebe des oben genannten Arbeitgebers/der oben genannten Arbeitgeberin

(Ausfüllhilfe: Wenn das ganze Unternehmen erfasst sein soll, sind lit b und c frei zu lassen.)

- b) den folgenden Betrieb bzw folgende Betriebe:

.....
(Ausfüllhilfe: Wenn ein oder mehrere Betriebe (iSd § 34 ArbVG), aber nicht das ganze Unternehmen erfasst sein sollen, sind hier die Betriebe einzutragen und lit a und c frei zu lassen.)

- c) folgenden Betriebsteil bzw folgende Betriebsteile
(vgl Abschnitt IV Punkt 2 lit a):

.....
(Ausfüllhilfe: Wenn kein ganzer Betrieb, sondern nur Betriebsteile erfasst sein sollen, sind die Betriebsteile hier einzutragen und lit a und b frei zu lassen.)

Nur von
Arbeitskräfte-
überlasserInnen
auszufüllen:

BeschäftigerIn:

.....
(Ausfüllhilfe für ArbeitskräfteüberlasserInnen: Wenn überlassene Arbeitskräfte (LeiharbeitnehmerInnen) im Beschäftigerbetrieb ebenfalls in die Kurzarbeit einbezogen werden, sind hier **Name und Anschrift der Beschäftigerin bzw des Beschäftigers** einzutragen.)

2. persönlich für: die ArbeitnehmerInnen des im räumlichen Geltungsbereich angeführten Betrieb(steil)es.

¹ Im Fall staatlicher Eingriffe (zB Betretungsverbot) kann der Vorstand des AMS das verpflichtende Beratungsverfahren aussetzen.

Mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragte ArbeitnehmerInnen dürfen nur insoweit einbezogen werden, als die Aufsicht und Qualität der Ausbildung nicht darunter leidet.

Mitglieder des geschäftsführenden Organs (zB GeschäftsführerInnen) sind nur erfasst, wenn sie ASVG-versichert sind.

Geringfügig Beschäftigte können nicht in die Kurzarbeit einbezogen werden.

OPTIONAL:

Es werden jedoch folgende Gruppen **nicht** in die Kurzarbeit einbezogen:

(Ausfüllhilfe: Die unter „OPTIONAL“ genannten Gruppen können bei Bedarf von der Kurzarbeit ausgenommen werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Kästchen auszuwählen. Soll die Kurzarbeit jedoch für diese Gruppen ebenso gelten, sind die Kästchen NICHT auszuwählen!)

- teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen mit weniger als 40% Beschäftigungsausmaß
(gegebenenfalls auswählen)
- ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit
(gegebenenfalls auswählen)
- Lehrlinge
Kurzarbeit für Lehrlinge ist nur dann möglich, wenn die Ausbildung sichergestellt ist.
(gegebenenfalls auswählen, Abschnitt VI, Punkt 9 beachten)
- gekündigte ArbeitnehmerInnen
(gegebenenfalls auswählen; die Einbeziehung in die Kurzarbeit ist möglich, wenn die Kündigungsfrist nach Ende der Behaltefrist – siehe Abschnitt IV Punkt 2 – endet)
- beim AMS gemäß § 45a AMFG (Frühwarnsystem) angemeldete ArbeitnehmerInnen, sofern die Sozialpartner die Beilage 3 unterschrieben haben
- ArbeitnehmerInnen mit befristeten Verträgen
(gegebenenfalls auswählen)
- GeschäftsführerInnen und Mitglieder des geschäftsführenden Organs, selbst wenn sie ASVG-versichert sind
(gegebenenfalls auswählen)

Beschäftigtenstand

Zahl der Beschäftigten im Betrieb bzw Betriebsteil (Abschnitt IV Punkt 2 lit a) unmittelbar vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes (Abschnitt I Punkt 3):

- a) ArbeiterInnen:
- davon von Kurzarbeit betroffen:
- b) Angestellte:
- davon von Kurzarbeit betroffen:

- c) Lehrlinge:
davon von Kurzarbeit betroffen:
- d) freie DienstnehmerInnen:
davon von Kurzarbeit betroffen:
- e) (Für Beschäftigerbetriebe:)
eingesetzte überlassene Arbeitskräfte:
davon von Kurzarbeit betroffen:

Ausfüllhilfe zum Beschäftigtenstand – Varianten:

1. Betrieb ohne überlassene Arbeitskräfte:

Beim Beschäftigtenstand ist jeweils in der ersten Zeile die Zahl aller im Betrieb bzw. Betriebsteil beschäftigten ArbeitnehmerInnen (getrennt nach ArbeiterInnen, Angestellten, Lehrlingen und freien DienstnehmerInnen) einzutragen, und zwar unabhängig davon, ob sie in die Kurzarbeit einbezogen werden. Bei lit e ist in beide Felder die Zahl Null einzutragen. In der zweiten Zeile ist jeweils nur die Zahl der von Kurzarbeit Betroffenen (wiederum getrennt nach ArbeiterInnen, Angestellten, Lehrlingen und freien DienstnehmerInnen) einzutragen.

2. Betrieb (BeschäftigerIn) mit überlassenen Arbeitskräften:

Überlassene Arbeitskräfte in Kurzarbeit (Stammpersonal mit Leiharbeitskräften):

Beim Beschäftigtenstand sind in lit a bis d die überlassenen Arbeitskräfte nicht zu berücksichtigen, in lit e sind die überlassenen Arbeitskräfte gesondert einzutragen.

3. Überlasserbetrieb:

Nur die an einen bestimmten Betrieb bzw. Betriebsteil überlassenen Arbeitskräfte sind in Kurzarbeit (Leiharbeitskräfte ohne Verwaltungspersonal):

Beim Beschäftigtenstand ist jeweils in der ersten Zeile die Zahl der im Beschäftigerbetrieb von der Kurzarbeit erfassten überlassenen Arbeitskräfte einzusetzen (bei lit e im Regelfall beide Felder leer lassen).

In der zweiten Zeile ist jeweils nur die Zahl der von Kurzarbeit Betroffenen (wiederum getrennt nach ArbeiterInnen, Angestellten, Lehrlingen und freien DienstnehmerInnen) einzutragen.

3. zeitlich: für die Dauer von höchstens 6 Monaten

von
(Ausfüllhilfe: Hier ist das Beginndatum einzutragen; frühestens ab 1.7.2022.
Bei Arbeitskräfteüberlassung ist in der Regel derselbe Zeitpunkt wie für den Beschäftigerbetrieb einzutragen.)

bis
(längstens bis 31.12.2022)

II. GELTUNGSBEGINN UND -ENDE

Innerhalb des in Abschnitt I Punkt 3 festgesetzten Zeitraumes kann der/die ArbeitgeberIn den Beginn der Kurzarbeit später festsetzen oder die Kurzarbeit früher beenden. Er/Sie hat dies den PartnerInnen dieser Vereinbarung und dem Arbeitsmarktservice schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilung muss von dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Betriebsrates mitgefertigt sein.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. wenn während einer laufenden Förderzusage die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe seitens des AMS beendet wird, endet die Kurzarbeit.

III. KURZARBEITSBEGEHREN

Zum Zwecke der Erlangung der Kurzarbeitsbeihilfe hat der/die ArbeitgeberIn die Kurzarbeit beim AMS zu beantragen. Gleichzeitig hat er/sie zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Betrieb Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

IV. KURZARBEIT

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes und um dem/der ArbeitgeberIn die Einbringung eines Antrags gemäß § 37b AMSG zu ermöglichen, einigen sich die VertragspartnerInnen über die Einführung und Einhaltung folgender Maßnahmen:

1. Verkürzung der Arbeitszeit

- a) Die vereinbarte Kurzarbeit wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betriebsrat und der(n) zuständigen Gewerkschaft(en) eingeführt.
- b) Die unmittelbar vor Beginn der Kurzarbeit geltende Normalarbeitszeit wird während der Dauer der Kurzarbeit im Durchschnitt um Prozent gekürzt. Durch die Verkürzung der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit ergibt sich am Beispiel einer **Vollzeitarbeitskraft**:

bei einer ursprünglichen Arbeitszeit von: Stunden Minuten

und einer Reduktion um: Stunden Minuten

eine DURCHSCHNITTLICHE
Arbeitszeit während der Dauer
Kurzarbeit:

.... Stunden Minuten

Die gekürzte Normalarbeitszeit muss im Durchschnitt (bezogen auf die Dauer der Kurzarbeit und die jeweilige Arbeitnehmerin bzw den jeweiligen Arbeitnehmer) zwischen 50 und 80% vor Beginn der Kurzarbeit gültigen Normalarbeitszeit liegen, soweit nicht in Beilage 2 (Unterschreitung der Mindestarbeitszeit) aus besonderen Gründen eine stärkere Reduktion der Arbeitszeit vereinbart und genehmigt wurde.

WICHTIG: Die Arbeitszeit kann für einige Wochen auch auf Null reduziert werden! Aus beihilfenrechtlicher Sicht ist nur erforderlich, dass die Arbeitszeit im Durchschnitt zumindest 50% der vorherigen Arbeitszeit beträgt, es sei denn die Beilage 2 wurde genehmigt! (Bei Genehmigung der Beilage 2 kann dieser Wert auf bis zu 10% verringert werden.)

Die Herabsetzung der Arbeitszeit kann für einzelne ArbeitnehmerInnen unterschiedlich festgelegt oder vereinbart werden.

Hinsichtlich der Bezahlung wird auf den Monat abgestellt.

Davon unberührt bleiben jedoch flexible Arbeitszeitmodelle. Diese bleiben daher unverändert oder entsprechend angepasst an die Kurzarbeit aufrecht. Hierbei sind jedoch kurzarbeitsbedingte Auswirkungen zu neutralisieren. Das bedeutet, dass zB Zeiten, für die Kurzarbeitsbeihilfe gewährt wird, am Zeitkonto zu keiner Zeitschuld führen dürfen.

Die Lage der reduzierten Normalarbeitszeit ist auch während der Dauer der Kurzarbeit nach der für die ArbeitnehmerInnen anzuwendenden Rechtsgrundlage (zB

Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) festzulegen oder zu vereinbaren.

Eine Änderung der einmal festgelegten Arbeitszeit ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zulässig.

Der/Die ArbeitgeberIn kann Arbeitsleistungen über das in Abschnitt IV Punkt 1 lit b vereinbarte verkürzte Arbeitszeitausmaß hinaus einseitig anordnen, wenn

1. Lage und Dauer der/dem ArbeitnehmerIn ehestmöglich, spätestens aber drei Tage im Vorhinein mitgeteilt werden,
2. keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin dieser geänderten Einteilung entgegenstehen
3. und diese Arbeitszeit in der vor Kurzarbeit vereinbarten Lage der Normalarbeitszeit liegt.

Von Z 1 kann bei kurzfristig entstehendem erhöhtem Arbeitsbedarf abgesehen werden.

***Hinweis für flexible Arbeitszeitmodelle während der Kurzarbeit:**
Aufgrund der Komplexität flexibler Arbeitszeitmodelle und des Zusammenspiels zwischen diesen und der Kurzarbeit muss jedes Unternehmen eine Handhabe finden, welche 1.) für diesen befristeten Zeitraum administrierbar ist und 2.) die Arbeitszeitreduktion (dem AMS verrechenbare Ausfallstunden) nachweisbar macht.*

Raum für weitere Erläuterungen:

(Ausfüllhilfe: zB nähere Bezeichnung des Geltungsbereichs oder der Lage der Arbeitszeit)

.....

2. Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes

a) Während der Kurzarbeit (Behaltepflicht)

Der/Die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand im Betrieb aufrecht zu erhalten, der unmittelbar vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes (Abschnitt I Punkt 3) bestanden hat, sofern nicht bereits vorher festgelegte Änderungen, welche gemäß lit c zulässig sind, berücksichtigt werden (Behaltepflicht).

An die Stelle des Betriebes treten folgende fachlich und organisatorisch abgegrenzte Betriebsteile (zB einzelne Betriebsstandorte oder einzelne Kollektivvertragsbereiche):

(Ausfüllhilfe: Falls sich die Kurzarbeitsvereinbarung nicht auf das ganze Unternehmen oder den gesamten Betrieb bezieht, sind hier nochmals die Betriebsteile – wie in Abschnitt I – einzutragen. Anderenfalls ist hier nichts einzutragen.)

b) Nach der Kurzarbeit (Behaltefrist)

Die Dauer der Behaltepflicht nach Ende der Kurzarbeit beträgt einen Monat.

Variante:

Da besondere Verhältnisse vorliegen, wird abweichend von der einmonatigen Behaltefrist vereinbart:

(Ausfüllhilfe: Nur falls besondere Gründe vorliegen, kann die Behaltefrist verkürzt oder verlängert werden. Hier sind/ist in diesem Fall die davon abweichende Behaltefrist einzutragen.)

Die Behaltspflicht nach Kurzarbeit bezieht sich nur auf die ArbeitnehmerInnen, die von Kurzarbeit betroffen waren.

Wenn sich nach Abschluss der Sozialpartnervereinbarung die Verhältnisse wesentlich verschlechtern, kann die Behaltfrist mit Zustimmung der Gewerkschaft verkürzt werden oder entfallen. Erteilt die Gewerkschaft die Zustimmung nicht, kann sie durch Entscheidung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle ersetzt werden.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Arbeitgeberkündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der Behaltfrist ausgesprochen werden. Davon ausgenommen sind jedoch Kündigungen in den unten angeführten Fällen.

Folgende Beendigungen während der Kurzarbeit bzw innerhalb der Behaltfrist lösen **keine** Auffüllverpflichtung aus:

- vor Beginn der Kurzarbeit gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfrist in den Zeitraum der Kurzarbeit oder Behaltfrist fällt,
- Beendigungen, die vor Beginn dieser Kurzarbeitsvereinbarung (Abschnitt I Punkt 3) zum Frühwarnsystem angemeldet worden sind, sofern die Sozialpartner die Beilage 3 unterschrieben haben und die davon Betroffenen nicht in diese Kurzarbeitsvereinbarung einbezogen sind (Abschnitt I Punkt 2),
- Zeitablauf eines vor Beginn der Kurzarbeit begonnenen befristeten Arbeitsverhältnisses, dessen Endtermin in den Zeitraum der Kurzarbeit oder Behaltfrist fällt,
- Kündigung durch den/die ArbeitnehmerIn,
- berechnete Entlassung und unberechneter Austritt,
- einvernehmliche Auflösung, wenn der/die ArbeitnehmerIn vor Abgabe der Willenserklärung vom Betriebsrat über die Folgen der Auflösung beraten wurde,
- Beendigung in Folge des Todes des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin,
- Beendigung aufgrund eines Pensionsanspruches, unabhängig von der Beendigungsart,
- Auflösung während der Probezeit,
- Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn zum Zweck der Verringerung des Beschäftigtenstandes, wenn der Fortbestand des Unternehmens bzw Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist, sofern der Betriebsrat innerhalb von 7 Tagen zustimmt oder eine Ausnahmegewilligung durch den RGS-Regionalbeirat vorliegt, wenn der Betriebsrat nicht zugestimmt hat. Diese Verständigung ist jedoch nicht im Sinne des § 105 ArbVG (Verständigung des Betriebsrates über den beabsichtigten Ausspruch der Kündigung) zu werten.

Folgende Beendigungen während der Kurzarbeit bzw innerhalb der Behaltfrist **führen** zu einer Auffüllverpflichtung:

- Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn aus personenbezogenen Gründen, wenn die Kündigung während der Kurzarbeit oder vor Ablauf der Behaltfrist ausgesprochen wird,
- unberechnete Entlassung oder berechneter vorzeitiger Austritt,
- einvernehmliche Auflösung ohne vorherige Beratung des Betriebsrates über die Folgen der Auflösung.

Eine zufällige Unterschreitung des Beschäftigtenstandes aufgrund der üblichen betrieblichen Fluktuation ist unerheblich. Wird das Arbeitsverhältnis in einer Art beendet, die eine Auffüllverpflichtung auslöst, steht dem Arbeitgeber bzw der

Arbeitgeberin eine angemessene Zeit zur Personalsuche zur Verfügung. Die Glaubhaftmachung von Suchaktivitäten ist ausreichend (beispielsweise Vorlage Stellenausschreibung, Nachweis der Meldung freier Stellen an das AMS).

- d) Ab Beginn des Zeitraums, in dem Kurzarbeit stattfindet, ist in den von Kurzarbeit betroffenen Bereichen der Einsatz weiterer überlassener ArbeitnehmerInnen (Leiharbeitskräfte) oder die einschlägige Beschäftigung auf Grundlage eines Werkvertrages untersagt, es sei denn, es wird darüber das Einvernehmen mit dem zuständigen Betriebsrat hergestellt.

(Für Beschäftigerbetriebe:)

Zahl der zum Zeitpunkt des Beginns der Kurzarbeit beschäftigten Leiharbeitskräfte:

.....

3. Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten

Die Arbeitszeit der in die Kurzarbeit einbezogenen (Ausfüllhilfe: Hier ist die Zahl der Teilzeitarbeitskräfte einzutragen) Teilzeit-Beschäftigten wird im selben Prozentsatz gekürzt wie die der vergleichbaren Vollzeit-Beschäftigten.

4. Entgeltanspruch während Kurzarbeit

- a) Vorrangiger Anspruch auf Nettoersatzrate (Nettogarantie):

Primär erhält der/die ArbeitnehmerIn während der Dauer der Kurzarbeit unabhängig von der Anzahl der monatlich tatsächlich geleisteten Stunden 90% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt, wenn das davor bezogene Bruttoentgelt bis zu EUR 1.700,- beträgt, 85% bei einem Bruttoentgelt zwischen EUR 1.700,- und EUR 2.685,- und 80% bei höheren Bruttoentgelten.

Bei Lehrlingen und Personen in mit diesen gleichgestellten Ausbildungsverhältnissen (zB Ausbildung zu zahnärztlichen AssistentInnen) beträgt das zu zahlende Entgelt 100% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Bruttoentgelt. Bei einem Wechsel des Lehrjahres (zB Wechsel vom 1. in das 2. Lehrjahr) innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes gebührt ein Entgelt in Höhe von 100% auf Basis des jeweils aktuellen Lehrjahres, wobei kollektivvertragliche Sonderregelungen davon unberührt bleiben. Bei Wechsel in ein Dienstverhältnis nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung (Weiterverwendungszeit gemäß § 18 BAG) gebührt die jeweilige Nettoersatzrate (80, 85 bzw 90%) auf der Basis des ohne Kurzarbeit zustehenden Entgeltes.

Beispiel: durchgehend Kurzarbeit seit März 2020; erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Jänner 2021; Beginn des Dienstverhältnisses am darauffolgenden Montag. Das neue Mindestbruttoentgelt ist daher ab dem darauffolgenden Montag zu zahlen.

Hinweis: Die Kurzarbeitsbeihilfe gebührt im Falle des Wechsels des jeweiligen Lehrjahres bzw in der Behaltezeit auf der Grundlage des Bruttoentgeltes vor Beginn des jeweiligen Kurzarbeitszeitraums (bei Verlängerung der Kurzarbeit im Juli 2022 auf Basis des „Brutto vor Kurzarbeit“ im Juni 2022).

Ausgangspunkt der Berechnung der Nettoersatzrate ist das Nettoentgelt des letzten vollentlohten Monats vor Einführung der Kurzarbeit. Dabei ist das Nettoentgelt insbesondere inkl Zulagen und Zuschlägen (§ 49 ASVG), aber ohne Überstundenentgelte heranzuziehen. Davon abweichend sind folgende Entgeltbestandteile in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen:

- bei Beginn der Kurzarbeit nicht widerrufen Überstundenpauschalen,
- unwiderrufliche Überstundenpauschalen und
- Anteile von All inclusive-Entgelten, die der Abgeltung allfälliger Überstundenleistungen gewidmet sind.

Liegen monatsweise schwankende Entgeltbestandteile vor (zB bei Zulagen, Provisionen oder Leistungslohn in unterschiedlicher Höhe), ist bei diesen der Durchschnitt der letzten drei Monate heranzuziehen.

Die obigen Bestimmungen betreffend die Nettogarantie werden auch dann erfüllt, wenn den betroffenen ArbeitnehmerInnen während der Kurzarbeit ein Mindestbruttoentgelt auf Basis von § 37b Abs 6 AMMSG bzw der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung geleistet wird.

Jene ArbeitnehmerInnen, die in die Kategorie von 80% fallen, erhalten einen Bruttozuschlag von 16% auf das sich ergebende Mindestbruttoentgelt laut Tabelle gem. § 37b Abs 6 AMMSG, bzw. in der Kategorie von 85% einen Bruttozuschlag von 9% auf das sich laut Tabelle gem. § 37b Abs 6 AMMSG ergebende Mindestbruttoentgelt.

Bemessungsgrundlage bei wechselnder Normalarbeitszeit:

1. Bei Änderungen des vereinbarten Ausmaßes der Normalarbeitszeit innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Kurzarbeit, ist die Bemessungsgrundlage (siehe unten lit b erster Punkt) auf der Grundlage des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes während dieser 30 Tage zu berechnen, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen.
2. Abweichend von Abs 1 ist bei Änderungen des vereinbarten Ausmaßes der Normalarbeitszeit innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Kurzarbeit und/oder während der Kurzarbeit die Bemessungsgrundlage mangels günstigerer Vereinbarung auf Basis des aktuellen Ausmaßes der Normalarbeitszeit neu zu berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Es handelt sich um eine Änderung des vereinbarten Ausmaßes der Normalarbeitszeit aufgrund von Bildungs-, Pflege-, Alters-, Wiedereingliederungsteilzeit, Teilzeiten nach § 14 AVRAG oder vereinbarter Elternteilzeit (§ 15i MSchG, § 8a VKG) oder
 - auf die Änderung(en) besteht ein Rechtsanspruch, der auf Gesetz (zB Elternteilzeit gemäß § 15h MSchG, 8 VKG, Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG, Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG) oder auf einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung etc) beruht, oder
 - die Änderung(en) wurden spätestens 31 Tage vor Beginn der Kurzarbeit vereinbart.

Fälle ohne Entgeltanspruch:

Für ArbeitnehmerInnen, die während der letzten drei Monate vor Beginn der Kurzarbeit keinen Entgeltanspruch (zB wegen Karenz) oder einen verringerten Entgeltanspruch (zB wegen halber Entgeltfortzahlung im Krankenstand) haben, ist das Nettoentgelt auf der Grundlage des fiktiven Entgeltes zu berechnen. Es besteht in diesen Fällen jedoch auch während der Kurzarbeit nur dann ein Entgeltanspruch, wenn ein solcher auch ohne Kurzarbeitsvereinbarung bestanden hätte (zB bei Wiedereinstieg nach Karenz/Krankenstand oder neuem Entgeltfortzahlungsanspruch).

Hinweis: Laut der aktuellen AMS-Bundesrichtlinie wird für Entgeltbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage vom AMS keine Kurzarbeitsbeihilfe an den/die ArbeitgeberIn gezahlt.

b) Erhöhung der Bemessungsgrundlage (Entgeltynamik)

- Gemäß § 37b Abs 6 AMSG ist ein vor der Kurzarbeit gebührendes Bruttoentgelt nach den obigen Grundsätzen zu ermitteln (Bemessungsgrundlage). Mangels einer abweichenden Regelung im jeweiligen Kollektivvertrag oder in einer sonstigen vergleichbaren Entgeltregelung allgemeiner Art (wie insbesondere Mindestlohntarif, Satzung, Vertragsschablone etc) ist diese Bemessungsgrundlage in jenem Ausmaß zu erhöhen, um das die Mindestlöhne bzw -gehälter zu erhöhen sind. Sollte es dadurch zu einem niedrigeren Nettoentgelt gemäß lit a kommen, kann die bisherige Bemessungsgrundlage beibehalten werden.

Beispiel 1: Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindest- und Ist-Löhne in der Branche x mit 1.8.2022 um 4,0%

Lohn bzw Gehalt vor Kurzarbeit einschließlich Zulagen € 3.000,-

⇒ Die Bemessungsgrundlage ist mit 1.8.2022 um 4% zu erhöhen und beträgt somit € 3.120,-.

Beispiel 2: Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter mit 1.9.2022 um x% unter Aufrechterhaltung der Überzahlung. Folgt daraus zB in einer Beschäftigungsgruppe eine Erhöhung um € 80,-, ist die Bemessungsgrundlage mit 1.9.2022 um € 80,- zu erhöhen.

- Die Bemessungsgrundlage für das Mindestbruttoentgelt, das sich aus der Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabelle (§ 37b Abs 6 AMSG) ergibt, ist auch um allfällige
 - kollektivvertragliche Vorrückungen, Biennien und dergleichen,
 - kollektivvertragliche Erhöhungen aufgrund einer Umstufung zu erhöhen.
- Einmalzahlungen gebühren in voller Höhe, sofern nichts anderes geregelt ist.
- Die Bemessungsgrundlage ist in jenem Ausmaß zu erhöhen, wie der Lohn bzw das Gehalt ohne Kurzarbeit zu erhöhen wäre.

Beispiel:

Mindestlohn vor Kurzarbeit laut Kollektivvertrag € 1.900,-

Lohn vor Kurzarbeit € 2.000,-

keine kollektivvertragliche Erhöhung der Ist-Löhne; Erhöhung des Mindestlohns auf € 2.050,-

⇒ Die Bemessungsgrundlage ist daher um € 50,- auf € 2.050,- zu erhöhen.

Variante: Verdient der Arbeitnehmer vor Kurzarbeit € 2.100,-, ist die Bemessungsgrundlage nicht zu erhöhen.

c) Subsidiäre Entlohnung der tatsächlich geleisteten Stunden

Sobald das arbeitsvertraglich vereinbarte Bruttoentgelt für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit höher ist als das Bruttoentgelt, welches sich aus der Nettoersatzrate (lit a) ergibt, gebührt in diesem Monat das Bruttoentgelt für die geleistete Arbeitszeit.

Dabei ist bei der Verteilung der Normalarbeitszeit weiterhin auf die anzuwendenden Bestimmungen (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung etc) Bedacht zu nehmen.

d) Freiwillige Trinkgeldersatz-Option

Gilt für folgende Branchen: ÖNACE 2008 Klassifikationen 55 Beherbergung, 56 Gaststätten, 86.90-9 sonstiges Gesundheitswesen, 96.02 Frisör- und Kosmetiksalons, 96.04-1 Schlankheits- und Massagezentren und 96.09 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.

Für die Dauer der Kurzarbeit wird die Bemessungsgrundlage gegenüber dem AMS, die dieser Kurzarbeitsvereinbarung zugrunde liegt, um 5% angehoben; etwaige Erhöhungen gemäß lit a (zB wechselnde Normalarbeitszeit) oder gemäß lit b (zB KV-Erhöhungen) werden dabei eingerechnet (auch Erhöhungen aus vorangegangenen Kurzarbeitsphasen ohne Unterbrechung für mindestens einen vollen Kalendermonat). Sollte es dadurch zu einem niedrigeren Nettoentgelt gemäß lit a kommen, ist die bisherige Bemessungsgrundlage beizubehalten. Die Erhöhung des Mindestbruttoentgelts während der Kurzarbeit ergibt sich aus der Tabelle nach § 37b Abs 6 AMSG. Diese Erhöhung kann für jeden Monat bis zum Ablauf des Vormonats gegenüber dem Betriebsrat widerrufen werden. Es leiten sich daraus keine darüberhinausgehenden Ansprüche insbesondere auch für die Zeit nach Kurzarbeit ab.

OPTION wird in Anspruch genommen

Hinweis: Erhöhungen von bis zu 5% der Bemessungsgrundlage werden vom AMS akzeptiert. Sie führen zu einer entsprechend höheren Kurzarbeitsbeihilfe für die Ausfallstunden und zu einem entsprechend höheren Bruttoentgelt für ArbeitnehmerInnen. Die optionale außertourliche Erhöhung zum Trinkgeldersatz erhöht die SV-Beitragsgrundlage nicht.

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin verdient vor der Kurzarbeit € 2.000,-- brutto. Das entspricht einem Mindestbruttoentgelt von € 1.580,04. Wird die Option gezogen, sind die € 2.000,-- um 5% auf € 2.100,-- zu erhöhen. Daraus ergibt sich ein neues Mindestbruttoentgelt während der Kurzarbeit von € 1.630,18.

Achtung: Allfällige Erhöhungen der Bemessungsgrundlage während der Kurzarbeit verringern die Möglichkeit der 5%-Erhöhung der Beihilfe entsprechend (zB KV-Erhöhung um 1,5% - Erhöhung nur noch um 3,5% möglich).

5. Aus-, Fort- und Weiterbildung

ArbeitnehmerInnen sind verpflichtet, eine von dem/der ArbeitgeberIn angebotene Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung (Bildungsveranstaltung) unter den nachfolgenden Bedingungen zu absolvieren. § 94 ArbVG ist zu beachten. Angeordnete Bildungszeiten gelten grundsätzlich als Arbeitszeit.

a) Ausmaß

Die Verpflichtung besteht im Ausmaß der ursprünglich vereinbarten Normalarbeitszeit.

b) Lage

Die Bildungsmaßnahme soll während der ursprünglich vereinbarten Lage der Normalarbeitszeit stattfinden. Ist dies aufgrund der Art der Bildungsmaßnahme bzw der ursprünglichen Lage der Normalarbeitszeit nicht möglich, ist der/die Arbeit-

geberIn berechtigt, entsprechend den Grundsätzen des § 19c AZG die Lage der Bildungsmaßnahme zu bestimmen.

c) Entgelt

Bildungszeiten bis zur Nettoersatzrate gemäß Abschnitt IV Punkt 4 lit a sind durch diese abgedeckt. Darüberhinausgehende Bildungszeiten sind zusätzlich zu vergüten. Lernzeiten gelten soweit als Bildungszeit, als diese ausdrücklich im Kursplan, Lehrplan etc ausgewiesen sind.

d) Ausnahmebestimmung zur Durchrechnung des Entgelts

Von lit c unberührt bleibt jedoch die Anwendung flexibler Arbeitszeitmodelle.

Wo solche nicht vereinbart wurden, kann Bildungszeit über den Zeitraum der Kurzarbeitsperiode durchgerechnet werden, wenn

- eine diesbezügliche Vereinbarung vorliegt und
- der/die ArbeitnehmerIn während der Dauer der Bildungsmaßnahme zur Gänze von sonstigen Arbeitsleistungen freigestellt wird.

In einzelnen Wochen darf die Bildungszeit 100% der ursprünglich vereinbarten Normalarbeitszeit nicht überschreiten.

Beispiel:

6 Monate Kurzarbeit;

im August 100% Ausbildung bei voller Freistellung;

im Juli sowie ab Anfang September bis Ende Dezember jeweils 60% Arbeitsleistung.

*Dies ergibt durchschnittlich 50% förderbare Ausfallstunden pro Monat
([1 Monat x 100% + 5 Monate x 40%] : 6 Monate).*

*Die monatliche Bezahlung erfolgt daher in der Höhe der Nettoersatzrate (80/85/
90%), weil die durchschnittliche Arbeitszeit 67% beträgt
([1 Monat x 100% + 5 Monate x 60%] : 6 Monate).*

*Die durchschnittliche Mindestarbeitszeit von 50% ist erfüllt
(5 Monate x 60% : 6 Monate = 50%).*

Hinweis: *Bildungszeiten gelten beihilfenrechtlich als förderbare Ausfallstunden. Sie werden auf die erforderliche Mindestarbeitszeit (grundsätzlich 50%) nicht angerechnet.*

e) Unterbrechungen und/oder vorzeitige Beendigung der Bildungsmaßnahme

Der/Die ArbeitgeberIn hat das Recht, eine Unterbrechung und/oder einen vorzeitigen Abbruch der Bildungsmaßnahme anzuordnen.

Der/Die ArbeitgeberIn kann Arbeitsleistungen in diesen Fällen abweichend von den geplanten Bildungszeiten einseitig anordnen, wenn

1. Lage und Dauer der/dem ArbeitnehmerIn ehestmöglich, spätestens aber drei Tage im Vorhinein mitgeteilt werden,
2. keine berücksichtigungswürdigen Interessen (zB auch durch erhebliche Ortsveränderungen) des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin dieser geänderten Einteilung entgegenstehen
3. und diese Arbeitszeit in der vor Kurzarbeit vereinbarten Lage der Normalarbeitszeit liegt.

Von Z 1 kann bei kurzfristig entstehendem erhöhtem Arbeitsbedarf abgesehen werden.

Macht der/die ArbeitgeberIn von seinem/ihrer Recht auf Unterbrechung(en) bzw vorzeitigen Abbruch Gebrauch, trägt der/der ArbeitgeberIn den Aufwand (zB Kursabsage, Unterkunftskosten).

Darüber hinaus hat der/die ArbeitnehmerIn das Recht, spätestens binnen 18 Monaten ab diesem Zeitpunkt die Bildungsmaßnahme in der Normalarbeitszeit nachzuholen und die dafür notwendige Zeit vom Dienst unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt zu werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann der/die ArbeitnehmerIn die Maßnahme in der Freizeit unbezahlt absolvieren. Die Kosten der Bildungsmaßnahme sind weiterhin von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber zu tragen.

Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Bildungsmaßnahme dennoch wie geplant abgeschlossen werden kann.

f) Bildungskostenrückersatzvereinbarungen

Eine Bildungskostenrückersatzvereinbarung² für Bildungsmaßnahmen aufgrund der Bildungsverpflichtung während der Kurzarbeit ist unwirksam.

V. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Während der Dauer des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung sind die Beiträge zur Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Beginn der Kurzarbeitsperiode zu leisten.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. § 1155 ABGB

Im Bereich des nach Maßgabe dieser Vereinbarung erfassten Betriebes bzw Betriebsteiles finden die Bestimmungen des § 1155 ABGB (Aufrechterhaltung des Entgeltanspruches) in Verbindung mit den einschlägigen kollektivvertraglichen Bestimmungen, soweit der Ausfall von Arbeitsstunden durch Kurzarbeit bedingt ist, keine Anwendung.

2. Kollektivvertrag

Die sonstigen Bestimmungen eines einschlägigen Kollektivvertrages werden durch die Vereinbarung nicht berührt. Ebenso bleiben allfällige kollektivvertragliche Bestimmungen über Kurzarbeit und deren sozialrechtliche Auswirkungen voll aufrecht.

3. Entgeltpflichtige Abwesenheitszeiten, Beendigungsansprüche, Sonderzahlungen

Für die Bemessung des Urlaubsentgeltes (und gegebenenfalls der Urlaubersatzleistung) ist die ungekürzte tägliche bzw wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen, wobei Abschnitt IV Punkt 4 lit b (Entgeltynamik) sinngemäß anzuwenden ist.

Gleiches gilt für einen allfälligen Anspruch auf Kündigungsentschädigung.

Während eines Krankenstandes im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) bzw eines allfälligen kollektivvertraglichen Krankengeldzuschusses bzw des § 8 Abs 1 AngG (Krankheit, Unfall), sowie einer Dienstfreistellung gemäß § 1155 Abs 3 ABGB ist entsprechend dem Ausfallsprinzip vom/von der ArbeitgeberIn weiterhin das garantierte Nettoentgelt (vgl Abschnitt IV Punkt 4 lit a) zu zahlen.

² ISd § 2d AVRAG oder sinngemäßer Bestimmungen.

Fällt in das der Abfertigungsberechnung zu Grunde liegende Entgelt (gegebenenfalls Jahresdurchschnitt) Kurzarbeit, ist jenes Entgelt heranzuziehen, das gebührt hätte, wenn keine Kurzarbeit vereinbart worden wäre.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Bemessung von Sonderzahlungen.

Die Beiträge zur „Abfertigung neu“ sind gemäß § 6 Abs 4 BMSVG auf Grundlage der Arbeitszeit vor deren Herabsetzung zu zahlen.

4. Altersteilzeit

Bei ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit darf nur das auf das vereinbarte Beschäftigungsmaß entfallende Entgelt, nicht aber der Lohnausgleich vermindert werden. Bei geblockter oder ungleich verteilter Arbeitszeit werden trotz der Kurzarbeit ebensoviele Zeitguthaben (für die Freizeitphase) erworben, wie ohne Kurzarbeit angefallen wären.

5. NSchG-Zusatzurlaub

Für den Anspruchserwerb und das Ausmaß des Zusatzurlaubes nach dem NSchG werden Zeiten der Kurzarbeit so behandelt, als wäre keine Kurzarbeit vereinbart worden.

6. Überstunden

Während des Zeitraumes, für den Kurzarbeit vereinbart wurde, ist die Leistung von Überstunden ausschließlich in folgenden Bereichen zulässig:

.....
(Ausfüllhilfe: Grundsätzlich ist die Leistung von Überstunden während der Kurzarbeit nicht zulässig. Es kann jedoch vereinbart werden, dass [zB in einzelnen Bereichen mit kritischer Infrastruktur] doch Überstunden erlaubt sind. Diese Bereiche sind hier einzutragen.)

7. Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben

- a) Beträgt der beantragte Kurzarbeitszeitraum mehr als 1 Monat, haben ArbeitnehmerInnen jedenfalls 1 Woche ihres Urlaubes zu konsumieren, bei mehr als 3 beantragten Kurzarbeits-Monaten 2 Wochen, bei mehr als 5 beantragten Kurzarbeits-Monaten 3 Wochen. Dies gilt nur soweit der/die ArbeitnehmerIn über ein entsprechendes Urlaubsguthaben verfügt (kein Urlaubsvorgriff). Betriebsvereinbarungen können auch Regelungen zum Verbrauch des Urlaubsanspruches treffen, der dem Kurzarbeitszeitraum entspricht.

Hinweis: Unterbleibt der Urlaubskonsum, hat dies förderrechtliche Nachteile, welche in der AMS-Bundesrichtlinie geregelt sind.

- b) Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre sowie Zeitguthaben sind tunlichst vor Beginn der Kurzarbeit abzubauen, können aber auch noch während des Kurzarbeitszeitraumes abgebaut werden. Davon ausgenommen sind Langzeitguthaben. Unter Langzeitguthaben sind etwa Guthaben aus einer Freizeitoptionen [insbesondere bei Umwandlung kollektivvertraglicher Ist-Gehalts-/Ist-Lohnerhöhungen in bezahlte Freizeit], aus Sabbatical-Modellen oder aus anderen Arbeitszeitmodellen, welche eine mehrmonatige zusammenhängende Konsumation ermöglichen sollen, zu verstehen.

Hinweis: Da der Urlaubsverbrauch (bzw Verbrauch von Zeitguthaben) von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden kann, hat er/sie gegenüber dem AMS lediglich ein ernstliches Bemühen und keinen bestimmten Erfolg nachzuweisen. Kommt es etwa mit dem Betriebsrat bzw den

ArbeitnehmerInnen im Zuge der Beratungen vor Beginn der Kurzarbeit zu keiner Einigung über den Abbau von Alturlaube(n) (bzw von Zeitguthaben), kann der/die ArbeitgeberIn trotzdem mit der vereinbarten Kurzarbeit beginnen.

Bei Lehrlingen ist die ausfallende Berufsschulzeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

8. Kurzarbeitsdienstzettel bzw Kopie der Sozialpartnervereinbarung

Allen von Kurzarbeit erfassten ArbeitnehmerInnen ist innerhalb eines Monats ab Beginn der Kurzarbeit entweder ein Kurzarbeitsdienstzettel (siehe Anhang) oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung auszuhändigen.

9. Sonderbestimmungen für Lehrlinge

Kurzarbeit für Lehrlinge ist nur dann möglich, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. Dabei sind mindestens 50% der ausgefallenen Arbeitszeit über den gesamten Kurzarbeitszeitraum für ausbildungs- bzw berufsrelevante Maßnahmen zu nutzen. Davon ausgenommen sind Zeiten eines verordneten Betretungsverbot. Wird vor dem Ende der Kurzarbeit eine Lehrabschlussprüfung positiv abgelegt, endet die externe Ausbildungsverpflichtung. Folgende Ausbildungsarten sind geplant:

.....
Hinweise: Hier sind die beabsichtigten Ausbildungsarten anzugeben, wie zB Ausbildungsverband mit anderen Lehrbetrieben gemäß § 2a BAG, überbetriebliche Lehrausbildungen gemäß §§ 30 bzw 30b BAG, Lehrwerkstätten eines anderen Betriebes, externe Kursmaßnahme bei einem Bildungsträger, einer Berufsschule (BS) oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (BMHS). Kurse nach § 19 c BAG gelten jedenfalls als ausbildungs- bzw. berufsrelevante Maßnahmen. Für diese Maßnahmen können Förderungen in Anspruch genommen werden (zB „lehre.fördern“).

Achtung: Bei Nichteinhaltung der Ausbildungsverpflichtung droht die Rückforderung der Kurzarbeitsbeihilfe durch das AMS.

Am Ende der Kurzarbeit ist im Durchführungsbericht darzulegen, welche konkreten Maßnahmen pro Lehrling und in welchem Ausmaß stattgefunden haben, wenn die Arbeitszeitreduktion im Durchschnitt über den gesamten Kurzarbeitszeitraum mehr als 20% beträgt.

VII. INFORMATIONSPFLICHT

Vor Beginn der Kurzarbeit, spätestens jedoch im Zuge der Begehrensstellung beim AMS ist von dem/der ArbeitgeberIn eine schriftliche Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Kurzarbeit jeder zuständigen Gewerkschaft zu übermitteln.

Auf Aufforderung der zuständigen Gewerkschaft ist nach Beendigung der Kurzarbeit vom Betrieb eine schriftliche Information über die tatsächliche Inanspruchnahme bzw Ausschöpfung der Kurzarbeit an diese zu übermitteln. Die Information hat jedenfalls die in Abschnitt I Punkt 1-4 dieser Vereinbarung genannten Punkte zu enthalten. Eine Kopie ist der/den zuständigen Betriebsratskörperschaft/en zuzustellen.

Bei Reduktion des Beschäftigtenstandes sind auf Verlangen geeignete Nachweise über die Art der Beendigung der Dienstverhältnisse während des Zeitraums der Kurzarbeit sowie der Behaltefrist vorzulegen.

Hinweis: Der/Die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, jeden Beschäftigten über das Ausmaß der geltend gemachten Ausfallstunden nach Vorlage der monatlichen Teilabrechnung beim AMS zu informieren.

VIII. ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG

Bei Abschluss dieser Vereinbarung für überlassene Arbeitskräfte gilt zusätzlich:

Der/Die BeschäftigerIn hat gleichfalls zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Betrieb Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Der/Die ÜberlasserIn (ArbeitgeberIn) ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand aufrecht zu erhalten, der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes der Kurzarbeitsvereinbarung an den Beschäftigerbetrieb (Abschnitt I) überlassen war (Behaltepflicht).

Überlassene Arbeitskräfte sind von dem/der BeschäftigerIn innerhalb eines Betriebsteiles tunlichst im gleichen zeitlichen Ausmaß zu beschäftigen wie vergleichbare Stammarbeitskräfte.

Ab Ende der Kurzarbeit ist auch während der Behaltefrist der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften möglich.

Eine Kombination von Kurzarbeit und anderweitiger Überlassung ist im selben Zeitraum nicht möglich, dh alle an den/die BeschäftigerIn überlassenen ArbeitnehmerInnen, für die Kurzarbeit vereinbart wurde, dürfen keinesfalls in anderen Beschäftigerbetrieben (auch nicht stundenweise) beschäftigt werden.

Bei einvernehmlicher Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen, es sei denn, dass vorher eine Beratung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin mit dem Betriebsrat des Überlasserbetriebes oder der Gewerkschaft bzw Arbeiterkammer über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

Unternehmen/Betrieb

Für den Arbeiterbetriebsrat:

Für die Betriebsleitung:

Für den Angestellten-
betriebsrat:

(Datum)

**Bei Arbeitskräfteüberlassung:
Beschäftigerbetrieb**

Für den Arbeiterbetriebsrat:

Für die Betriebsleitung:

Für den Angestellten-
betriebsrat:

(Datum)

Hinweis: Die Zustimmung der Sozialpartner holt das AMS ein.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft

Der/Die Bundesvorsitzende:

Der/Die BundessekretärIn:

(Datum)

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft

Der/Die Vorsitzende:

Für die Bundesgeschäfts-
führung:

(Datum)

**Wirtschaftskammer bzw
zuständiger Arbeitgeberverband**

.....

Fachverband/Fachgruppe (Innung, Gremium)

Der Obmann/Die Obfrau:

Der/Die GeschäftsführerIn:

(Datum)

BEILAGE 1
Wirtschaftliche Begründung

Begründung, warum Kurzarbeit beantragt wird und notwendig ist (Kurzbeschreibung):

.....

Welchen Beitrag leistet die Kurzarbeit zur Krisenbewältigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten?

.....

Welche sonstigen Maßnahmen sind darüber hinaus geplant?

.....

Beizulegen oder anzugeben:

- **Monatlicher Umsatz** des Unternehmens ohne sonstige Erträge (zB Daten aus der USt-Voranmeldung) von 1.7.**2019** bis zum letzten verfügbaren Monat vor Beantragung der aktuellen Kurzarbeit im Unternehmen³

Monat	Umsatz	Monat	Umsatz
Juli 2019	...	April	...
August	...	Mai	...
September	...	Juni	...
Oktober	...	Juli	...
November	...	August	...
Dezember	...	September	...
Jänner 2020	...	Oktober	...
Februar	...	November	...
März	...	Dezember	...
April	...	Jänner 2022	...
Mai	...	Februar	...
Juni	...	März	...
Juli	...	April	...
August	...	Mai	...
September	...	Juni	...
Oktober	...	Juli	...
November	...	August	...
Dezember	...	September	...
Jänner 2021	...	Oktober	...
Februar	...	November	...
März	...	Dezember	...

- Sollten die Umsatzzahlen allein nicht aussagekräftig sein, können zusätzlich andere Kennziffern des Unternehmens für den obigen Zeitraum angegeben oder beigelegt

³ Bei Umsatzeinbrüchen aufgrund plötzlicher Ereignisse (zB Bruch der Lieferkette) genügen Umsatzzahlen für einen repräsentativen Zeitraum (zB beginnend ab 12 Monaten vor dem Umsatzeinbruch).

werden (zB monatlich **abgesetzte Produktion**, monatliche **Auftragseingänge**, monatliches **Arbeitsvolumen**⁴)

Monat	Kennzahl	Monat	Kennzahl
Juli 2019	...	April	...
August	...	Mai	...
September	...	Juni	...
Oktober	...	Juli	...
November	...	August	...
Dezember	...	September	...
Jänner 2020	...	Oktober	...
Februar	...	November	...
März	...	Dezember	...
April	...	Jänner 2022	...
Mai	...	Februar	...
Juni	...	März	...
Juli	...	April	...
August	...	Mai	...
September	...	Juni	...
Oktober	...	Juli	...
November	...	August	...
Dezember	...	September	...
Jänner 2021	...	Oktober	...
Februar	...	November	...
März	...	Dezember	...

Weiters beizulegen oder anzugeben:

Erwartete Entwicklung des Umsatzes ohne sonstige Erträge (bzw der alternativen Kennzahl) im Unternehmen für den beantragten Kurzarbeitszeitraum (zB 1.7. bis 31.12.2021) im Vergleich zum Vorvorjahrszeitraum (also 1.7. bis 31.12.2019).

+/- Prozent

Umsatzprognose nicht aussagekräftig/möglich, weil

.....
Sollte die Umsatzprognose nicht aussagekräftig/möglich sein, entsprechende erwartete Entwicklung der oben angegebenen Kennziffer:

+/- Prozent

Firmenmäßige Unterschrift

⁴ Bei Einbrüchen aufgrund plötzlicher Ereignisse (zB Bruch der Lieferkette) genügen Kennzahlen für einen repräsentativen Zeitraum (zB beginnend ab 12 Monaten vor dem Einbruch).

Vom Steuerberater, Bilanzbuchhalter⁵ oder Wirtschaftsprüfer nur auszufüllen, wenn Kurzarbeitsbeihilfe für mehr als 5 ArbeitnehmerInnen beantragt wird. Bei einem staatlichen Eingriff, wie etwa einem verordneten Betretungsverbot, kann der AMS-Vorstand das Erfordernis der Bestätigung für unmittelbar betroffene Unternehmen entfallen lassen.

Es werden/wird bestätigt

- die obigen Angaben zu den bereits vorliegenden Umsätzen sowie sonstigen angegebenen Kennziffern;
- die Angaben zur Bewilligung der obigen Förderungen;
- dass die Umsatzprognose bzw erwartete Entwicklung der anderen Kennziffern nicht offensichtlich unplausibel ist.

Unterschrift

⁵ *Bilanzbuchhalter nur für Unternehmen, deren Bilanz sie nach BiBuG erstellen dürfen.*

BEILAGE 2
Unterschreitung der Mindestarbeitszeit

Betreffend die Sozialpartnervereinbarung (Kurzarbeit, Formularversion 11.0)
des Unternehmens

.....
in
(Ausfüllhilfe: Hier sind Name und Anschrift des Unternehmens einzutragen.)

mit Beginndatum (TT / MM / JJJJ).....
(Ausfüllhilfe: Hier ist der erste Tag der gegenständlichen Kurzarbeitsphase einzutragen. Diesen finden Sie in Abschnitt I Punkt 3 der Sozialpartnervereinbarung.)

(nur bei Abänderungsanträgen: die aktuelle AMS-Projektnummer
(Ausfüllhilfe: Die aktuelle Projektnummer finden Sie auf der Mitteilung der zu verlängernden Kurzarbeit in Ihrem eAMS-Konto.)

vereinbaren die Vertragsparteien hiermit folgende Unterschreitung der Mindestarbeitszeit von 50%:

Die Normalarbeitszeit wird während der Dauer der Kurzarbeit im Durchschnitt **reduziert** auf das Ausmaß von mindestens Prozent

für den Zeitraum der gesamten Kurzarbeit
 von bis

für folgenden räumlichen Bereich
 sämtliche Betriebe des oben genannten Unternehmens
 Betrieb bzw Betriebe:
 Betriebsteil bzw Betriebsteile:

(Wenn ein Betriebsteil bzw Betriebsteile erfasst sind, wird empfohlen, eine Namensliste mit Sozialversicherungsnummer der betroffenen ArbeitnehmerInnen beizulegen.)

Alle anderen Bestimmungen der Sozialpartnervereinbarung bleiben unverändert aufrecht.

Im Sinne des Abschnitts VI Punkt 8 der Sozialpartnervereinbarung ist allen betroffenen ArbeitnehmerInnen binnen zwei Wochen ab Unterzeichnung **eine Kopie dieser Vereinbarung auszuhändigen, wenn die Herabsetzung während einer laufenden Kurzarbeit erfolgt.**

Besondere wirtschaftliche Begründung

Ergänzend zu der bereits in Beilage 1 enthaltenen **wirtschaftlichen Begründung** sind bei Unterschreitung der Mindestarbeitszeit von 50% besondere Gründe anzuführen (zB vorübergehende behördliche Schließung oder Einschränkung, existenzbedrohender Umsatzeinbruch, plötzliche erhebliche Liefer- oder Absatzschwierigkeiten, massive Reisebeschränkungen in oder aus Zielmärkten):

.....
Hinweis: Eine Reduktion des durchschnittlichen Arbeitszeitausmaßes auf 10 bis 30% ist nur in Sonderfällen (zB bei Betretungsverbot) zulässig.

Unternehmen/Betrieb

Für den Arbeiterbetriebsrat:

Für die Betriebsleitung:

Für den
Angestelltenbetriebsrat:

(Datum)

**Bei Arbeitskräfteüberlassung:
Beschäftigterbetrieb**

Für den Arbeiterbetriebsrat:

Für die Betriebsleitung:

Für den
Angestelltenbetriebsrat:

(Datum)

Hinweis: Die Zustimmung der Sozialpartner holt das AMS ein.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft

Der/Die Bundesvorsitzende:

Der/Die BundessekretärIn:

(Datum)

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft

Der/Die Vorsitzende:

Für die Bundesgeschäfts-
führung:

(Datum)

**Wirtschaftskammer bzw
zuständiger Arbeitgeberverband**

.....

Fachverband/Fachgruppe (Innung, Gremium)

Der Obmann/Die Obfrau:

Der/Die GeschäftsführerIn:

(Datum)

BEILAGE 3
Ausnahme bei Massenbeendigungen
(§ 45a AMFG – Frühwarnsystem)

Begründung für die Massenbeendigung und Nichtübernahme der Betroffenen in die Kurzarbeit:

.....
Die Sozialpartner stimmen gemäß Abschnitt I Punkt 2 zu, dass beim AMS gemäß § 45a AMFG angemeldete ArbeitnehmerInnen vom Geltungsbereich dieser Sozialpartnervereinbarung (Kurzarbeit, Formularversion 11.0) ausgenommen sind und bei Beendigung der Arbeitsverhältnisse dieser ArbeitnehmerInnen keine Auffüllverpflichtung besteht.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft.....

Der/Die Bundesvorsitzende:

Der/Die BundessekretärIn:

(Datum)

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft

Der/Die Vorsitzende:

Für die Bundesgeschäfts-
führung:

(Datum)

**Wirtschaftskammer bzw
zuständiger Arbeitgeberverband**

.....

Fachverband/Fachgruppe (Innung, Gremium)

Der Obmann/Die Obfrau:

Der/Die GeschäftsführerIn:

(Datum)

ANHANG
KURZARBEITS-DIENSTZETTEL
(gemäß § 2 AVRAG)

für Herrn / Frau

1. Beginn der Kurzarbeit

.....
Falls die Arbeitszeit nicht zu Beginn der Kurzarbeit verkürzt wird, kann hier zusätzlich der voraussichtliche Beginn der kürzeren Arbeitszeit eingetragen werden:

2. Ende der Kurzarbeit

3. Ende der Behaltefrist

4. Entgeltanspruch während Kurzarbeit:

Sie erhalten während der Dauer der Kurzarbeit mindestens

- 90% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt, wenn das davor bezogene Bruttoentgelt bis zu EURO 1.700,- beträgt;
- 85% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt, wenn das davor bezogene Bruttoentgelt zwischen EURO 1.700,- und EURO 2.685,- beträgt, zuzüglich einem Zuschlag von 9% zum sich daraus ergebenden Mindestbruttoentgelt;
- 80% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt, wenn das davor bezogene Bruttoentgelt über EURO 2.685,- beträgt; zuzüglich einem Zuschlag von 16% zum sich daraus ergebenden Mindestbruttoentgelt
- 100% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Bruttoentgelt (Lehrling).

Aufgrund der Anwendung der Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabelle gemäß § 37b Abs 6 AMSG kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen.

- Trinkgeldersatz-Option (bis zu +5%) wird in Anspruch genommen.

(Ausfüllhilfe: Zutreffendes bitte ankreuzen)

5. Arbeitszeit:

Die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit (Vollzeit) wird während der Dauer der Kurzarbeit im Durchschnitt um Prozent gekürzt. Der/Die ArbeitgeberIn behält sich eine Erhöhung der Arbeitszeit gemäß den Bestimmungen der Sozialpartnervereinbarung vor.

Verbindlich ist die Standardvorlage der Sozialpartnervereinbarung (Formularversion 11.0).

....., am

Ort

Datum

ArbeitgeberIn

zur Kenntnis genommen
ArbeitnehmerIn

